



Amtsblatt für die Stadt Büren

14. Jahrgang

21.12.2022

Nr. 23 / S. 1

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung vom 21.12.2022 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Büren (Vergnügungssteuersatzung)
2. Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung vom 21.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren (Abfallentsorgungssatzung)
3. Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung vom 21.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.05.2014 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.10.2021) zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren (Abfallgebührensatzung)
4. Öffentliche Bekanntmachung über die Gebührenordnung der Bürener Bäder

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Büren
(Vergnügungssteuersatzung) vom 21. Dezember 2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung vom 08.12.2022 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Büren veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –
;
4. Sex- und Erotikmessen
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen; insbesondere von Vereinen, deren Vereinszweck die Kultur-, Heimat- oder Brauchtumpflege ist oder die gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Büren vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Büren auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Büren binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt/Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Büren kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Büren spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Büren kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Büren kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7**Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	6 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	6 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	22,50 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400,00 Euro

§ 8**Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Büren spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Büren kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Büren schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Büren ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Büren ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt/Gemeinde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12
Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Büren die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Büren ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW i. V. m. den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Büren vom 20. Dezember 2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 21. Dezember 2022

Der Bürgermeister

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow

S t a d t B ü r e n
Der Bürgermeister

Büren, 21.12.2022

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Büren (Vergnügungssteuersatzung)

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Büren (Vergnügungssteuersatzung) mit dem Ratsbeschluss vom 08. Dezember 2022 übereinstimmt.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), wurden beachtet.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an.

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Satzung vom 21. Dezember 2022

zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LABfG NW-) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3449), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung vom 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Benutzung der Erfassungssysteme – die Absätze 7 und 8 werden in der folgenden Fassung neu eingefügt:

- (7) Die Stadt ist für die ordnungsgemäße Befüllung der kommunal aufgestellten Abfalltonnen verantwortlich. Sie hat durch geeignete, wiederkehrende Überprüfungen das Recht, Abfallkontrollen durchzuführen bzw. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Getrenntsammlung zu treffen. Der Anschlusspflichtige hat diese Kontrollmaßnahmen zu dulden.
- (8) Weist eine Abfalltonne am Abfuhrtag einen zu hohen Fremdstoffanteil auf, wird der Behälter nicht geleert. Der Anschlusspflichtige wird darüber im Regelfall in Form einer am Behälter befestigten roten Karte informiert. Wird der Behälter nicht entleert oder abgefahren, hat der Anschlusspflichtige den Abfall nachzusortieren und zur nächsten regelmäßigen Leerungstour ordnungsgemäß bereitzustellen. Der Anschlusspflichtige kann eine Einzel-Abholung nicht geleerter oder nicht abgefahrener Behälter bei der Stadt beantragen. Diese erfolgt bei ordnungsgemäßer Nachsortierung als Bioabfall, bzw. als Papier-, oder Wertstofftonne. Für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Nachsortierung nicht erfolgt, als Restmüll. Für eine Einzel-Nachentleerung bzw. Einzel-Abholung (Sonderleerung) ist eine Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung zu zahlen.

Die bisherigen Absätze (7), (8), (9), (10), (11), (12), (13) und (14) werden neu die Absätze (9), (10), (11), (12), (13), (14), (15) und (16).

§ 2

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten – erhält folgende Fassung

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 21. Dezember 2022

Der Bürgermeister

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow

S t a d t B ü r e n
Der Bürgermeister

Büren, 21.12.2022

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren
(Abfallentsorgungssatzung)

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren (Abfallentsorgungssatzung) mit dem Ratsbeschluss vom 08. Dezember 2022 übereinstimmt.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), wurden beachtet.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an.

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Satzung vom 21. Dezember 2022

zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.05.2014 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.10.2021) zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LabfG NW-) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2012 (GV. NRW. S. 136), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3449), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung vom 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz - wird um den Absatz 8 in der folgenden Fassung ergänzt:

- (8) Für eine Sonderleerung gem. § 13 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung werden für nicht nachsortierte Müllgroßbehälter im Zuge der turnusmäßigen Restmüllabfuhr folgende Gebühren festgesetzt für

jeden 120-l Müllgroßbehälter grün	24,00 €,
jeden 240-l Müllgroßbehälter grün	25,00 €.

Für nicht nachsortierte Müllgroßbehälter, welche an einem gesonderten Termin als Restmüllbehälter abgefahren werden, wird eine Gebühr festgesetzt für

jeden 120-l Müllgroßbehälter grün	55,00 €,
jeden 240-l Müllgroßbehälter grün	56,00 €.

Für nachsortierte Müllgroßbehälter, welche an einem gesonderten Termin nachgefahren werden, wird eine Gebühr festgesetzt für

jeden 120-l Müllgroßbehälter grün	15,00 €,
jeden 240-l Müllgroßbehälter grün	16,00 €.

§ 2

§ 6 Inkrafttreten – erhält folgende Fassung:

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 21. Dezember 2022

Der Bürgermeister

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow

S t a d t B ü r e n
Der Bürgermeister

Büren, 21.12.2022

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren (Abfallgebührensatzung)

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren (Abfallgebührensatzung) mit dem Ratsbeschluss vom 08. Dezember 2022 übereinstimmt.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), wurden beachtet.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an.

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

Gebührenordnung der Bürener Bäder

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 - in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Büren in der Sitzung am 08.12.2022 folgende Gebührenordnung der Bürener Bäder beschlossen:

§ 1

Die zu leistenden Gebühren bestimmen sich nach dieser Gebührenordnung und sind im Voraus durch Lösung einer Eintrittskarte zu entrichten. Wer sich Zugang zu dem Bad verschafft, ohne zuvor die festgesetzte Gebühr entrichtet zu haben, hat das Vierfache der Gebühr zu zahlen. Die Stadt Büren behält sich vor, den Sachverhalt polizeilich anzuzeigen.

Die Gebühren werden in unterschiedlicher Höhe festgesetzt:

- a) für Erwachsene
- b) für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahre sowie Personen, die unter a) fallen, aber Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- oder Ersatzdienstleistende oder Schwerbehinderte mit einer GdB von mind. 50 % sind. (Begleitpersonen, die auf dem Behindertenausweis vermerkt sind, haben freien Eintritt!)
- c) für Ehepaare oder Alleinerziehende und deren Kinder soweit sie zum Personenkreis unter b) gehören.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt.

Die Gebühren betragen im Einzelnen:

		Freibäder	Ermäßigung Familienpass	Hallenbad	Ermäßigung Familienpass
a) Einzelkarten	Kinder	2,00 €	1,00 €	2,00 €	1,00 €
	Erwachsene	3,00 €	1,50 €	3,00 €	1,50 €
	Studenten u. a.*	2,50 €	1,25 €	2,50 €	1,25 €
b) Warmbadezuschlag	Kinder			0,50 €	0,25 €
	Erwachsene			1,00 €	0,50 €
c) Elferkarten	Kinder	20,00 €	10,00 €	20,00 €	10,00 €
	Erwachsene	30,00 €	15,00 €	30,00 €	15,00 €
	Studenten u. a.*	25,00 €	12,50 €	25,00 €	12,50 €
d) Saisonkarten	Kinder	50,00 €	25,00 €	60,00 €	30,00 €
	Erwachsene	75,00 €	37,50 €	85,00 €	42,50 €
	Studenten u. a.*	63,00 €	31,50 €	73,00 €	36,50 €
	Familien	120,00 €	60,00 €	130,00 €	65,00 €

An Warmbadetagen ist im Hallenbad Büren ein Zuschlag in Höhe von 0,50 € bzw. 1,00 € je Badegast und Badezeit (Buchst. b) zu entrichten.

§ 2

Schulen in der Stadt Büren haben im Rahmen des Schulsportes in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr freien Eintritt.

§ 3

Für besondere Leistungen werden folgende Gebühren festgesetzt:

Entschädigung bei Verlust eines Garderobenschlüssels im Hallenbad	2,50 €
--	--------

§ 4

Einzelkarten gelten nur am Lösungstag und berechtigen nur zum einmaligen Betreten eines Bades, Saisonkarten jeweils für die Dauer der Öffnungszeiten der Bäder.

Für nicht fristgerecht in Anspruch genommene Leistungen wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet. Der Badegast muss, um die Entrichtung der Gebühr nachweisen zu können, im Besitz der Eintrittskarte sein.

§ 5

Im Gegensatz zu Einzel- und Elferkarten sind Saisonkarten nicht übertragbar.

§ 6

Die Dauer der Badesaison in den Freibädern ist witterungsabhängig. Die übliche Öffnungsdauer ist in der Regel von Anfang Mai bis Ende September, die Zeit kann sowohl verkürzt als auch verlängert werden. Das Hallenbad ist in der Regel von Mitte Oktober bis Mitte April geöffnet. Die tägliche Öffnungszeit der Bäder kann eingeschränkt und die Wassertemperatur gesenkt werden.

Die Badezeit (einschließlich Umkleiden) im städtischen Hallenbad beträgt 1 ½ Stunden.

§ 7

Der Gebührenpflichtige kann gegenüber der Gebührenforderung eigene Forderungen nicht aufrechnen.

§ 8

Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen die Haus- oder Badeordnung aus dem Bade gewiesen, so wird die geleistete Gebühr nicht erstattet.

§ 9

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Paderborn.

§ 10

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regeln außer Kraft.

Büren, den 19. Dezember 2022

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Gebührenordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 19. Dezember 2022

Der Bürgermeister

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow